

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND
SOZIALESDEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachstelle Alter und Familie

19. März 2020

FRAGEN UND ANTWORTEN CORONAVIRUS

Für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und weitere Institutionen der Kinderbetreuung

Der Bundesrat regelt in der am 16. März 2020 angepassten Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) neu auch die Frage der Kindertagesstätten. Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn andere geeignete Betreuungsangebote bestehen. Diese Massnahme gilt vorerst bis am 19. April 2020, wie neu auch die Schulschliessungen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau empfiehlt den Trägerschaften von Kindertagesstätten (Kita), Tagesfamilien, Tagesstrukturen (Mittagstische und Randzeitbetreuung) und weiteren Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau, den Betrieb weiterhin aufrechtzuerhalten. Die Risikoeinschätzung und die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen liegt in der Verantwortung der Trägerschaften.

Das Merkblatt vom 15. März 2020 gilt als Basis: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/themen_1/coronavirus_1/merkblaetter/200315_Merkblatt_Coronavirus_Kita_und_Tagesfamilien_v07.pdf

Dieses Dokument ergänzt das Merkblatt mit Antworten zu den häufigsten Fragen:

1. Aufrechterhaltung der Betreuung

Für welche Kinder wird die Betreuung aufrechterhalten beziehungsweise Eltern mit welchen Berufen dürfen ihre Kinder noch betreuen lassen?

Sehr viele berufstätige Eltern, auch wenn sie nicht im Gesundheits- oder Versorgungsbereich arbeiten, sind weiterhin zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet. Sie sind deshalb auf die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder angewiesen. Es wird dringend davon abgeraten, Risikogruppen wie zum Beispiel Grosseltern über 65 für die Kinderbetreuung einzusetzen. In der eingangs erwähnten Verordnung hält der Bundesrat ausdrücklich fest, dass Kindertagesstätten nur geschlossen werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen (Art. 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2).

Die Betreuung in Kitas, Tagesfamilien und weiteren Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ist folglich weiterhin zu gewährleisten. **Das Angebot wird nicht eingeschränkt auf die Betreuung von Kindern von Eltern mit bestimmten Berufen.** Weiter werden die Eltern nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass keine anderweitige Betreuung möglich ist.

2. Finanzierungsfragen

Sind Eltern mit bestehenden Betreuungsvereinbarungen verpflichtet, die Elternbeiträge weiter zu bezahlen, obwohl sie ihre Kinder "freiwillig" und ohne entsprechenden Aufruf der Kita nicht mehr in die Kita schicken? Können bezahlte Beträge rückgefordert werden?

In erster Linie massgebend ist das zwischen Kita und Eltern Vereinbarte. Die Eltern sind also nur dann von der Bezahlung der Elternbeiträge befreit, wenn dies mit der Kita vereinbart wurde. Liegt keine solche Vereinbarung vor, sind die Beiträge der Eltern an die Kita grundsätzlich weiterhin geschuldet.

Gewisse Kindertagesstätten rufen die Eltern per E-Mail oder Telefon dazu auf, ihre Kinder nicht mehr in die Betreuungseinrichtung zu bringen, wenn es irgendwie eine andere Möglichkeit gibt. Wenn nun Eltern entscheiden, ihre Kinder nicht mehr in die Kita zu bringen, müssen sie dann die Elternbeiträge trotzdem bezahlen?

Auch bei dieser Ausgangslage gilt primär das, was Kita und Eltern vereinbart haben. Denkbar ist, dass die Eltern ihre Kinder selber betreuen und gleichzeitig bereit sind, das Entgelt an die Kita, also die Elternbeiträge, in dieser Zeit weiterhin zu bezahlen. Umgekehrt ist es auch möglich, dass in den Fällen, in denen die Kinder als Folge des Appells zu Hause bleiben, die Kita auf die Elternbeiträge verzichtet.

Wichtig ist, dass die Kita von Anfang an klar kommuniziert, ob sie an den Elternbeiträgen festhält oder nicht. Die Kita soll also die finanziellen Folgen des Verzichts auf den Kitabesuch mitteilen. Nur so sind die Eltern in der Lage, in Kenntnis sämtlicher Sachverhaltsumstände zu entscheiden, ob sie am Kitabesuch festhalten oder darauf verzichten.

Sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Beiträge (Subjekt- und Objektorientiert) weiter zu gewähren, auch wenn die Betreuungsleistungen nicht mehr oder in einem geringeren Ausmass ausfallen?

Gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) vom 12. Januar 2016 beteiligt sich die Wohngemeinde unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Subjektfinanzierung). Solange also den Eltern solche Kosten anfallen, sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, sich entsprechend der genannten Bestimmung und ihren Reglementen an den Kosten zu beteiligen.

Im Übrigen ist die Frage einzelfallweise zu beantworten. Werden keine Betreuungsleistungen (oder Betreuungsleistungen in geringerem Ausmass) in Anspruch genommen, ist in erster Linie der Grund hierfür zu prüfen.

Liegt der Grund für den Betreuungsausfall beispielsweise darin, dass das Kind krank ist (COVID-19 oder eine andere Erkrankung), so bleibt das Betreuungsverhältnis regelmässig weiterhin bestehen und das Entgelt der Eltern an die Betreuungseinrichtung ist weiterhin geschuldet. Folglich beteiligt sich auch die Gemeinde weiterhin an den Kosten.

Liegt der Grund für den Betreuungsausfall beispielsweise darin, dass die Eltern ihr Kind aufgrund der aktuellen Ereignisse nun selber betreuen, so ist zu prüfen, was die Eltern und die Betreuungseinrichtung betreffend das Entgelt vereinbart haben (siehe Antworten oben). Bezahlen die Eltern weiterhin Elternbeiträge, so empfiehlt es sich, dass sich die Gemeinden entsprechend § 4 Abs. 2 KiBeG und ihren Reglementen ebenfalls an den Kosten beteiligen. Ist die Gemeinde hierzu nicht bereit, so sind die betroffenen Eltern vorgängig anzuhören und es ist anschliessend entsprechend zu verfügen. Eltern und Gemeinden wird geraten, vorgängig das Gespräch aufzunehmen. Es ist durchaus denkbar, dass sich auf diese Weise eine einvernehmliche Lösung ergibt.

Betreffend die Beiträge, welche die Gemeinde direkt der Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung entrichtet (Objektfinanzierung), sind die entsprechenden Bestimmungen im zugrundeliegenden Vertrag zwischen Gemeinde und Institution massgebend. Es empfiehlt sich auch hier, das Gespräch aufzunehmen und zu versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.

3. Kurzarbeit

Wann haben zum Beispiel Kitas, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Für Fragen zur Kurzarbeit sind im Kanton Aargau die Fachleute des Amts für Wirtschaft und Arbeit über die Hotline 062 835 19 74 und die E-Mail-Adresse kurzarbeit@ag.ch erreichbar. Anträge werden schnellstmöglich bearbeitet. Weitere Informationen sind abrufbar unter:

https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/zuschuesse_entschaedigungen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen_1.jsp

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html#945136149

4. Aufsicht und Bewilligung

Wer ist zuständig für die Aufsicht über die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Bewilligung dieser Organisationen?

Die Gemeinden sind im Kanton Aargau auch in der aktuellen Situation für die Aufsicht und Bewilligung zuständig (§ 3 Abs. 1 KiBeG, § 18 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017). Sie sind also Ansprechpartner, falls mehr Plätze zu bewilligen sind, der Betreuungsschlüssel anzupassen ist usw.

Können in Kinderbetreuungsinstitutionen aufgrund der aktuellen Lage (Ausfall Mitarbeitende durch Krankheit, Betreuung von zusätzlichen Kindern) die Betreuungsschlüssel nicht mehr eingehalten werden und muss die Gruppengrösse rasch angepasst werden, so kann die Gemeinde das von Kibesuisse empfohlene Vorgehen anwenden: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/Corona/200317_Merkblatt_Aufsichts- und_Bewilligungsbehoerden.pdf.

5. Vorgehen bei einem Krankheitsfall

Die Symptome von COVID-19 sind unter anderem: Fieber und/oder Husten/Atembeschwerden.

Wie ist die Vorgehensweise, wenn in einer Kindertagesstätte oder in einer anderen Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung ein Kind Symptome wie Fieber oder Husten aufweist?

- Wenn das Kind bereits beim Eintreffen Symptome (Fieber ODER Husten ODER andere Symptome) aufweist, soll es nicht angenommen werden. Die Eltern müssen das Kind wieder mit sich nehmen, siehe auch die Handlungsempfehlung für Eltern weiter unten.
- Entwickeln sich die Symptome während des Tages:
 - Werden die Eltern sofort informiert und sie sollen das Kind so schnell wie möglich abholen.
 - Wird das Kind bis zur Abholung möglichst in einem separaten Raum gebracht, in dem sich keine anderen Kinder aufhalten. Der Kontakt zu Mitarbeitenden wird so reduziert, indem nur eine Betreuungsperson Kontakt mit dem betroffenen Kind hat. Die Hygienemassnahmen sind noch strikter einzuhalten: Hände waschen nach jedem Kontakt; Distanz, wenn das Kind hustet, keine unnötige Berührung.

Handlungsempfehlung für Eltern

Bitte gehen Sie *nicht direkt* zur Kinderärztin bzw. zum Kinderarzt oder ins Spital.

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus wenden Sie sich für die Erstabklärung und Beratung bitte immer an die öffentlichen Hotlines: 058 463 00 00 (Infoline Bundesamt für Gesundheit) oder 0900 401 501 (Aargauer Ärztelefon). Diese organisieren bei Bedarf eine angemeldete Konsultation im Spital.

Anweisungen der Ärzteschaft zur Dauer des Aufenthalts zu Hause sind strikt zu befolgen.

Wie ist die Vorgehensweise, wenn in einer Kindertagesstätte oder in einer anderen Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter Symptome aufweist?

- Mitarbeitende werden dahingehend informiert, dass sie bei Symptomen zu Hause bleiben sollen.
- Falls Mitarbeitende während den Arbeitsstunden Symptome aufweisen, werden sie so rasch wie möglich nach Hause geschickt. Wenn dies notwendig ist, wird ein Ersatz organisiert.

Handlungsempfehlung für Mitarbeitende

Bitte gehen Sie *nicht direkt* zur Ärztin bzw. zum Arzt oder ins Spital.

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus wenden Sie sich für die Erstabklärung und Beratung bitte immer an die öffentlichen Hotlines: 058 463 00 00 (Infoline Bundesamt für Gesundheit) oder 0900 401 501 (Aargauer Ärztelefon). Diese organisieren bei Bedarf eine angemeldete Konsultation im Spital.

Anweisungen der Ärzteschaft zur Dauer des Aufenthalts zu Hause sind strikt zu befolgen.

Wie ist das Vorgehen bei engem Kontakt zu einer nachweislich am Coronavirus erkrankten Person?

Das BAG definiert folgendes Vorgehen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

Weiterführende Informationen:

Das BAG hat Antworten auf die häufigen Fragen hier gesammelt: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

6. Risikoeinschätzung

Eine Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung kommt bei der Risikoeinschätzung zum Schluss, dass das Risiko für Kinder oder Mitarbeitende zu gross sei. Darf die Institution nach Erlass der eingangs genannten Verordnung des Bundesrates entscheiden, die Kita zu schliessen? Wenn ja unter welchen Bedingungen?

In Art. 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass Kindertagesstätten nur geschlossen werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat diese Bestimmung unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Risiken erlassen hat. Der Bundesrat hat also ebenfalls eine Risikoeinschätzung vorgenommen.

Kommt eine Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Risikoeinschätzung zu einem anderen Ergebnis, so darf sie nur dann schliessen, wenn die zu betreuenden Kinder anderweitig betreut werden können (z.B. Betreuung durch Eltern, Betreuung in einer anderen Institution).

§ 2 Abs. 1 KiBeG verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen. Entschliesst sich eine Institution zur Schliessung und kann sie keine anderweitige Betreuung anbieten, so müsste die Gemeinde gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2 eine Alternative organisieren.

7. Personalfragen

Arbeitgebende sollen ältere Arbeitnehmende vor dem Risiko schützen, wie funktioniert dies?

Der Bundesrat hält fest, dass die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, aufrechterhalten werden. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden.

Definition der Risikogruppen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

Dies bedeutet, dass Arbeitnehmenden, welche zur einer Risikogruppe gehören, Arbeiten zugeteilt werden, welche sie im Homeoffice oder mit der benötigten Distanz zu anderen Menschen bewältigen können (Administration). Ist dies oder eine andere zeitlich begrenzte Beschäftigung nicht möglich, sollen Arbeitgebende für diese Personen das Fernbleiben vom Arbeitsplatz in Betracht ziehen.

Wenn eine Trägerschaft eine angestellte Person, welche einer Risikogruppe angehört, anweist zu Hause zu bleiben und vom Arbeitsplatz fern zu bleiben, ist der Lohn weiter geschuldet. Wer bezahlt diesen? Kann dies über eine Versicherung oder Kurzarbeit gelöst werden?

Für arbeitsrechtliche Fragen sind im Kanton Aargau die Fachleute des Amts für Wirtschaft und Arbeit über die Hotline 062 835 19 74 und die E-Mail-Adresse kurzarbeit@ag.ch erreichbar. Weitere Informationen sind hier abrufbar:

https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/zuschuesse_entschaedigungen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen_1.jsp

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html#945136149

8. Hygienemassnahmen

Welche speziellen Hygienemassnahmen gelten für Kindertagesstätten und andere Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung?

Um die Ansteckungsgefahr sowie die Ausbreitung des Virus zu minimieren, werden folgende verschärfte Hygienevorkehrungen empfohlen:

- Einrichten von Kontaktstationen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.
- Bereitstellen von Papierhandtüchern und geschlossenen Abfallkübeln (z.B. im Eingangsbereich).

Achtung: Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind kindersicher aufzubewahren und auszustellen!

- Räume, Kontaktoberflächen wie Türgriffe, Geländer, Toilettenschüssel usw. sowie Material werden regelmässig gereinigt.

Zudem werden zusätzlich folgende Verhaltensregeln empfohlen:

- Kinder und Mitarbeitende, die Krankheitssymptome (in erster Linie Husten oder Fieber) aufweisen, bleiben zu Hause.
- Die Krippenräume werden durch die Eltern nicht betreten.
- Kontakt nur mit dem eigenen Kind. Distanz zu anderen Kindern und dem Betreuungspersonal wahren.

- Möglichst keine Wechsel in der Gruppenzusammensetzung.
- Geringe Anzahl der sich gleichzeitig in einem Raum aufhaltenden Kinder.
- Vermehrter Aufenthalt im Freien.

9. Weitere Informationen

Für generelle Informationen zur Lage im Kanton Aargau und für die aktuellsten Empfehlungen:

https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/coronavirus.jsp

Christina Zweifel
Leiterin Fachstelle Alter und Familie